

## **Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 GO**

### **Bildung von Haushaltsresten: Bewegliches Vermögen/GWGs (I1) und als übertragbar erklärte Ansätze im K5 und K3**

hier: Mittelübertragung von 2016 nach 2017

- I. Gemäß § 21 i.V.m. §§ 82 und 83 KommHV-Doppik wird die Übertragung der in der beiliegenden Übersicht aufgeführten neuen Haushaltsreste in Höhe von

#### **1. Städtischer Haushalt**

|                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| a) Aufwendungen (Ergebnishaushalt)         | 442.724,20 €   |
| b) Auszahlungen konsumtiv (Finanzhaushalt) | 442.724,20 €   |
| Auszahlungen investiv (Finanzhaushalt)     | 3.477.481,70 € |

#### **2. Stiftungshaushalt**

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| a) Aufwendungen (Ergebnishaushalt) | 0 € |
| b) Auszahlungen (Finanzhaushalt)   | 0 € |

vom Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 genehmigt.  
Im Übrigen werden die Mittel eingezogen.

Die übertragenen Haushaltsreste erhöhen die Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017. Um weitere Verzögerungen bei der Verwendung der gebildeten Haushaltsreste zu vermeiden, müssen die vorgenannten Mittelübertragungen mit dringlicher Anordnung verfügt werden.

Nach Art. 71 Abs. 3 GO gilt die (nicht im Jahr 2016 in Anspruch genommene) Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2016 zumindest bis zum Ende des Jahres 2017 weiter. Diese „übertragene“ Kreditermächtigung hat ein Volumen von 115.000.000 € (zahlungswirksam).

## **II. Ref. II      zur weiteren Veranlassung (Auflage im Stadtrat)**

Nürnberg,  
Der Oberbürgermeister

(Dr. Maly)

(2547)